

**Vereinbarung**  
**über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin**  
auf Grundlage von § 20d Abs. 1, § 92 Abs.1 Satz 2 Nr.15 und § 132e SGB V  
**(Impfvereinbarung)**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**  
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

**der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse**

und

**der Barmer Ersatzkasse (Barmer),**  
**der Deutschen Angestellten-Krankenkasse (DAK),**  
**der Hamburg Münchener Krankenkasse (HMK),**  
**der Hanseatischen Krankenkasse (HEK),**  
**der Kaufmännischen Krankenkasse (KKH),**  
**der Techniker Krankenkasse (TK),**  
**der hkk,**

**der Gmünder Ersatzkasse (GEK),**

**Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:**

**Verband der Angestelltenkrankenkassen e. V. (VdAK)**  
**AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.**

beide vertreten durch die Landesvertretung Berlin (§ 212 Abs. 5 S. 4 und S. 7 SGB V)

und

**dem BKK-Landesverband Ost**  
- Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg –

und

**der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse**  
**handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4 SGB V**

sowie

**dem LKK Landesverband Berlin**

---

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Zu Lasten der Krankenkassen werden die in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SiR) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Schutzimpfungen durchgeführt. Die SiR in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Anlage 1 zur SiR nennt die Indikationsstellungen für Schutzimpfungen. Die Hinweise zu den Schutzimpfungen und die weiteren Anmerkungen in dieser Anlage sind zu beachten.

(2) Grundlage für die SiR sind die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“. Schutzimpfungen mit Empfehlung der STIKO werden ab Datum der Veröffentlichung der SiR im Bundesanzeiger Bestandteil dieses Vertrages. Soweit eine Entscheidung des G-BA nicht termin- oder fristgemäß gemäß § 20d Abs. 1 Satz 5 bis 7 SGB V zustande kommt, können die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, die

nicht ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, nach diesem Vertrag erbracht werden (§ 20d Abs. 1 Satz 7 und 8 SGB V).

- (3) Von anderen Stellen (z.B. Arbeitgeber, öffentlicher Gesundheitsdienst) durchzuführende Schutzimpfungen haben Vorrang vor dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Teilnahme von Ärzten und Versicherten**

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Berlin teilnehmenden Ärzte erbringen, für die die KV Berlin eine Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen festgestellt hat.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die Versicherten der AOK Berlin, aller Betriebskrankenkassen, aller Innungskrankenkassen und aller Mitgliedskassen der Ersatzkassenverbände, unabhängig von ihrem Wohnort. Die Krankenkassen erkennen den Grundsatz Leistungs- und Vergütungsrecht am Leistungsort für Leistungen dieser Vereinbarung an.

Anspruchsberechtigt sind auch betreute Personen nach § 264 SGB V. Anspruchsberechtigt sind auch im EWR-Ausland oder der Schweiz Krankenversicherte bei Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte oder einer Ersatzbescheinigung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Patienten, die auf Basis eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit behandelt werden, bei Vorlage eines Abrechnungsscheins der gewählten deutschen Krankenkasse, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung.

- (3) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der Krankenversichertenkarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

## **§ 3 Umfang der Impfleistungen**

Die Leistungen nach dieser Vereinbarung umfassen die Aufklärung durch die impfenden Ärzte, die Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung gemäß der §§ 6 bis 9 der StR.

## **§ 4 Abrechnung und Vergütung**

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Symbolnummern (SNR) und Vergütungen.
- (2) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweils zutreffenden genannten Nummern nebeneinander abrechenbar. Wenn für die vorgesehenen Impfungen eine Mehrfachimpfung verfügbar ist, soll diese verwendet werden.
- (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin erstellt kalendervierteljährlich eine gesonderte Abrechnung über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen nach Absatz 1. Die Abrechnungen werden nach den Versichertengruppen unterteilt. Die Rechnungslegung erfolgt im Formblatt 3 unter der entsprechenden Kontenart. Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird außerhalb der pauschalisierten bzw. ab 2009 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

## **§ 5 Verordnung von Impfstoffen**

Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK zu

beziehen. Das Markierungsfeld 8 des Musters 16 ist mit der Ziffer 8 zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.

### § 6 Wirtschaftlichkeitsgebot

Wirtschaftliche Packungsgrößen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sollen bevorzugt werden.

Sofern durch Verfall oder Bruch Impfstoffe in geringen Mengen nicht verbraucht werden, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber, das Ausmaß unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu beobachten und gemeinsam zu bewerten. Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfung im Hinblick auf die Verwendung von Impfstoffen werden ggf. erst nach der gemeinsamen Bewertung gestellt.

### § 7 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt vom 01.07.2008 bis zum 30.06.2012. Für den Fall, dass die in diesem Vertrag genannten Leistungen ab dem 01.01.2009 aus der morbiditätsbedingten Vergütung gemäß §87a Abs. 3 SGB V zu vergüten sind, endet diese Vereinbarung zum 31.12.2008, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In diesem Fall gelten die bis zum 30.06.2008 vereinbarten Honorare als Ausgangsbasis für die Verhandlungen.

Berlin, den 02.07.2008

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin

i.V.   
.....  
AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

  
.....  
BKK-Landesverband Ost  
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg

  
.....  
BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse

i.V.   
.....  
LKK-Landesverband Berlin  
Krankenkasse für den Gartenbau

  
.....  
Verband der Angestellten Krankenkassen e.V.  
AEV - Arbeiter- Ersatzkassenverband e.V.  
- Leiterin der Landesvertretung Berlin -

## Anlage 1 zur Impfvereinbarung: Symbolnummern (SNR) und Vergütungen

Impfungen	SNR	Honorar
<b>Eine Impfkompone</b>		
Diphtherie	89100	7,10 €
FSME	89102	7,10 €
Haemophilus influenzae Typ b ①	89103	7,10 €
Hepatitis A	89105	7,10 €
Hepatitis B	89106	7,10 €
Humane Papillomviren (HPV)	89110	7,10 €
Influenza	89111	7,35 €
Masern	89113	7,10 €
Meningokokken	89114	7,10 €
Pertussis ①	89116	7,10 €
Pneumokokken Kinder (Konjugatimpfstoff)	89118	7,10 €
Pneumokokken Erwachsene (Polysaccharidimpfstoff)	89119	7,10 €
Poliomyelitis	89121	7,10 €
Röteln	89123	7,10 €
Tetanus	89124	7,10 €
Varizellen	89125	7,10 €
andere Einzelimpfung (mit Angabe) ②	89199	7,10 €
<b>2 Impfkompone</b>		
Diphtherie, Tetanus (als DT oder Td)	89200	7,37 €
Hepatitis A und Hepatitis B	89202	7,37 €
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203	7,37 €
andere 2-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89299	7,37 €
<b>3 Impfkompone</b>		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus	89300	8,85 €
Masern, Mumps, Röteln	89301	8,85 €
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis	89302	8,85 €
andere 3-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89399	8,85 €
<b>4 Impfkompone</b>		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis	89400	8,85 €
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen	89401	8,85 €
andere 4-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89499	8,85 €
<b>5 Impfkompone</b>		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis	89500	14,30 €
andere 5-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89599	14,30 €
<b>6 Impfkompone</b>		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b, Poliomyelitis, Hepatitis B	89600	17,05 €
andere 6-fach-Impfung (mit Angabe) ②	89699	17,05 €
① zur Zeit kein Impfstoff verfügbar		
② Diese Nummern sind bei hier nicht genannten Impfungen anzuwenden, z.B. bei neu in die STIKO-Empfehlungen aufgenommenen Impfungen, die noch nicht in die SiR aufgenommen und einer SNR zugeordnet sind (§ 1 Abs. 2) oder z.B. bei neu in den Handel gekommenen Mehrfachimpfungen.		